

An die Vorsitzende des  
Bezirksausschusses 17 - Obergiesing  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald  
Geschäftsstelle  
Friedenstr. 40  
81660 München

Telefon (089) 233  
Telefax (089) 233

Dienstgebäude:  
Blumenstr. 19.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

24.09.2020

unzulässige Hochbeete im Landschaftsschutzgebiet südlich der Tegemseer Landstraße 337 (Absatz 2 des Bürgeranliegens)

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00296 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 14.07.2020

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 17 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Antrag zum Punkt „unzulässige Hochbeete im Landschaftsschutzgebiet südlich der Tegemseer Landstr. 337“ wird von der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt beantwortet.

Das Gelände im Bereich des o.g. Grundstückes befindet sich im Landschaftsbestandteil „Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst“ und ist mit der „Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des Landschaftsbestandteiles Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst in München Giesing ( Biotop Nrn. M-618 und M-236)“ unter Schutz gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde von der zuständigen Polizeiinspektion 23 mit Schreiben vom 27.05.2020 über die Hochbeete, Sträucher und Rasenschnittgut im Landschaftsbestandteil informiert.

Bei der fachlichen Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde vor Ort wurde festgestellt, dass sich im Bereich des o.g. Landschaftsbestandteils zwei Hochbeete, gepflanzte Sträucher und Obstgehölze sowie Rasenschnittgut befindet.

Bei den Hochbeeten handelt es sich um bauliche Anlagen, deren Errichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der o.g. Verordnung verboten sind.

Außerdem ist es nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung verboten, Pflanzen in das Gebiet einzubringen. Daher sind sämtliche gepflanzten Sträucher und Obstgehölze im Bereich des Landschaftsbestandteils zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Ablagerung von Schnittgut ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung ebenfalls verboten.

Eine Befreiung nach § 5 der Verordnung wäre von der Unteren Naturschutzbehörde nicht erteilt worden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Verursacher angeschrieben und aufgefordert die Hochbeete zurückzubauen, sowie die Gehölze und die Grüngutablagerungen außerhalb des Landschaftsbestandteils fachgerecht zu entsorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sacher  
Gartendirektorin

Mitzeichnung IV/50V